

Sprüche, die zu Problemen und Konflikten führen und Straftaten begünstigen können, ist es notwendig, unter staatlicher Leitung alle Kräfte zu mobilisieren, um weitere Erfolge bei der Bekämpfung der Kriminalität zu erreichen.

In der Deutschen Demokratischen Republik werden offen allen Bürgern die Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung erläutert, um sie mit der Kraft aller lösen zu können. Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik zeigte die bestehenden Schwerpunkte und Hauptprobleme im Kampf gegen die Kriminalität auf und leitete damit zu ihrer verstärkten Bekämpfung an. Die vom Staatsrat auf seiner 25. Sitzung gegebene Einschätzung verdeutlicht die Kompliziertheit und die Größe der vor uns stehenden Aufgaben im Kampf gegen die Kriminalität zum Schutz unserer Republik vor den Anschlägen ihrer Feinde, im Kampf gegen andere schwere Verbrechen, gegen Rückfälligkeit und Alkoholmißbrauch, gegen Vergehen und andere negative Verhaltensweisen. Die Organe der Strafrechtspflege leisten durch die Aufdeckung der Straftaten, durch die Aufklärung der Umstände, die zu ihrer Begehung führten, durch die Feststellung und Realisierung der Verantwortlichkeit der Schuldigen und durch die Gewährleistung von Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten zur weiteren Festigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung einen wichtigen Beitrag. Ihre Tätigkeit entspricht den Interessen aller Bürger und erfordert deren Mitarbeit.

Mit den neuen Gesetzen wird ein Beitrag zur Gestaltung der Grundrechte geleistet

Mit den neuen Gesetzen soll ein Beitrag zur Gestaltung der grundrechtlichen Beziehungen zwischen Staat, Gesellschaft und Bürger geleistet werden. Recht und Ordnung sind Fragen, die einen jeden betreffen und an deren Einhaltung die Bevölkerung interessiert ist. Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erkennen immer klarer, daß Partei- und Staatsführung ständig der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Gewährleistung der Rechte der Bürger große Aufmerksamkeit widmen. Sie sehen, daß ihr sozialistischer Staat sie wirksam vor Straftaten schützt und keine ungerechtfertigten Eingriffe in ihre Rechte duldet. Die Bürger verstehen auch, daß die Gewährleistung von Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit niemals allein Angelegenheit staatlicher Organe sein kann, sondern Sache der gesamten Bevölkerung sein muß.

Im ersten Kapitel des Entwurfs des Strafgesetzbuches sind die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts und im ersten Kapitel der Strafprozeßordnung Aufgaben und Grundsätze des Strafverfahrens geregelt. Mit diesen Grundsätzen wird erstmals in einem Strafgesetzbuch eine gesetzliche Anleitung für den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität und für seine staatliche Leitung gegeben. Mit ihnen werden die Rechte und Pflichten aller an diesem Kampf Beteiligten grundsätzlich geregelt und die Zusammenhänge zwischen dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Gewährleistung der Rechte der Bürger dargelegt. Die Grundsatzbestimmungen wenden sich an alle staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, Kollektive und Bürger. Durch solche Bestimmungen wie Artikel 2 — Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und ihre Aufgabe —, Artikel 3 — Die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten — und Artikel 5 — Der Schutz der Würde und der Rechte des Menschen — des Strafgesetzbuch-Entwurfs beispielsweise wird der Weg gewiesen für die Anwendung des Strafrechts und für die Durchführung eines jeden Strafverfahrens. Diese grundrechtlichen Bestimmungen kennzeichnen das neue Verhältnis von Staat und Bürger, wie es nur unter sozialistischen Bedingungen möglich ist. Die grundrechtlichen Bestimmungen in dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches und auch im Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung gestalten die Verantwortung und Rechte des Staates, seiner Organe und jedes einzelnen. So besagt beispielsweise Artikel 5 Abs. 5, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, solange nicht durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder durch die verbindliche Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und festgestellt worden ist. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die staatlichen Organe der Strafrechtspflege, sondern auch für andere staatliche Organe, gesellschaftliche Organe und Einrichtungen. Auch Presse, Funk und Fernsehen haben in ihren Berichten diesen Grundsatz zu beachten. Sie sollen darauf hinweisen, wenn sie über ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren berichten und die Bevölkerung dann über das Ergebnis eines Rechtsmittelverfahrens informieren.